

Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) (für Neugründer)

Durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) werden unter nachstehenden Voraussetzungen Unternehmensneugründungen von diversen in diesem Zusammenhang stehenden Abgaben und Gebühren befreit. Das NeuFöG gilt für Unternehmensneugründungen ab dem 1. Mai 1999 (amtliches Formular NeuFö 1).

Wer ist „Neugründer“ nach dem NeuFöG?

Um als „Neugründer“ zu gelten, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur durch Neugründung eines gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder dem selbständigen (freiberuflichen) Erwerb dienenden Betriebes.
- Die Betriebsführung beherrschende(n) Person(en) (Betriebsinhaber) hat/haben sich bisher innerhalb der letzten 15 Jahre nicht in vergleichbarer Art (im Sinne der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten [ÖNACE in der geltenden Fassung/herausgegeben von der Bundesanstalt Statistik Österreich] sowohl im In- als auch im Ausland beherrschend betrieblich betätigt.

Unter einem **Betrieb** in diesem Sinne ist die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Betriebsmittel in einer organisatorischen Einheit zu verstehen, welcher der Erzielung von betrieblichen Einkünften dient.

Es darf keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vorliegen beziehungsweise auch kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragung (siehe diesbezüglich Infoblatt: „Neugründungs-Förderungsgesetz - für Übernehmer“) vorliegen.

Generell können alle mit der Neugründung eines Betriebes innerhalb von 30 Kalendertagen erfolgten Gründungshandlungen als unmittelbar zusammenhängend gesehen werden, außer die Umstände im Einzelfall sprechen gegen eine solche Zusammenrechnung.

In der Praxis kommt es vermehrt vor, dass eine **Ges.m.b.H. nach britischem Recht** (= britische Limited) gegründet wird und in weiterer Folge die Geschäftstätigkeit in Österreich durch Errichtung einer Zweigniederlassung in Form eines (Teil-)Betriebes (Ort der Geschäftsleitung in Österreich) begründet wird.

Bei Errichtung eines (Teil-)Betriebes in Österreich kann von einer einheitlichen Neugründung ausgegangen werden, wenn diese innerhalb von 30 KT ab der Eintragung der britischen Limited im Ausland erfolgt.

Hinweis:

Für die Anwendung der NeuFöG-Befreiungen obliegt dem Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten jedenfalls eine erhöhte Mitwirkungspflicht, insbesondere beim Nachweis über die konkreten Umstände im Einzelfall und bei größeren Zeitabständen als 30 KT.

In diesem Zusammenhang darf auf die ausführliche **Broschüre** „Die Gründung einer britischen Limited“ hingewiesen werden. Diese Broschüre finden Sie auf unserer Homepage unter: <http://www.wko.at/Recht> → Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht → Thema Handelsrecht allgemein → Service-Dokumente.

Hinweis:

Um Missbrauch hintan zu halten darf innerhalb von 2 Jahren nach der Betriebsneugründung die Betriebsinhaberschaft nicht auf eine Person übergehen, die sich bereits in der Vergangenheit (innerhalb der letzten 15 Jahre) in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat. Auch darf im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden 11 Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert werden. Wird dies nicht erfüllt, so entfällt rückwirkend die NeuFÖG-Begünstigung und muss der Betriebsinhaber die betroffenen Behörden unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen.

Wer gilt als Betriebsinhaber?

Betriebsinhaber ist - ungeachtet allfälliger gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen - die die **Betriebsführung beherrschende** natürliche oder juristische Person.

Betriebsinhaber im Sinne des NEUFÖG sind insbesondere:

- Einzelunternehmer
- Unbeschränkt und persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften
- Nicht unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie entweder zu mindestens 50 Prozent am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 Prozent am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, wenn sie entweder zu mindestens 50 Prozent am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder wenn sie zu mehr als 25 Prozent am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind.

Wofür werden Gebühren und Steuern nicht erhoben?

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**

Darunter fallen nur solche **Stempelgebühren** und **Bundesverwaltungsabgaben**, die durch eine Neugründung unmittelbar veranlasst sind; das sind **insbesondere**:

- Ansuchen um Ausübung von bewilligungspflichtigen Gewerben und Ansuchen um Konzessionen, Konzessionserteilungen, Anmeldung eines Anmeldegewerbes
- Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage

- Antrag für die Berechtigung zur Ausübung des Buchhalters, Bilanzbuchhalters und Personalverrechners laut Bilanzbuchhaltungsgesetz bei der Paritätischen Kommission in Wien
- Ansuchen um Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO
- Genehmigung und Bewilligungen zur Berufstätigkeit und Nachsichten von Berufszulassungserfordernissen
- Gründungsbedingte Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltsbewilligungen
- Kenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen
- Beilagen, Zeugnisse und Strafregisterauszüge, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden

Nicht unter die Befreiung fallen andere Schriften und Amtshandlungen, die im Vorfeld der Neugründung anfallen, wie z.B. Meisterprüfungszeugnisse, Staatsbürgerschaftsnachweise, Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung, etc.

Weiters fallen nicht unter diese Befreiung Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch die Neugründung veranlassten Rechtsgeschäfte, wie z.B. Gebühren für Bestandverträge oder Gebühren für Darlehens- und Kreditverträge.

- **Grunderwerbssteuer**

Die **Befreiung** von der Grunderwerbssteuer gilt für die **Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage** in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Neugründung.

Eine Befreiung tritt nur insoweit ein, als eine Grunderwerbssteuer **unmittelbar** auf den **Gründungsvorgang** entfällt (also nur Gründungseinlagen von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften insoweit diese eine Gegenleistung für die Gewährung von Gesellschaftsrechten oder Anteilen am Vermögen der Gesellschaft darstellen).

Voraussetzung ist u.a. das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrages als Grundlage für die Einbringung des Grundstückes, Vorliegen einer Gesellschaft als selbständiger Rechtsträger sowie Übertragung eines Grundstückes durch einen Gesellschafter als Sacheinlage aus Anlass der Neugründung.

- **Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Firmenbuch**

Darunter fallen nur **unmittelbar** im Zusammenhang mit der **Neugründung** eines Betriebes stehende gebührenbefreite Eintragungen in das Firmenbuch, wie z.B. für folgende Neueintragungen: Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, Inhaber, Musterzeichnung, persönlich haftende Gesellschafter sowie der (die) Geschäftsführer. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf im Rahmen der Neugründung eingetragene Einzelunternehmen mit dem Zusatz „e.U.“. Nicht gebührenbefreit ist z.B. die Gebühr für den Firmenbuchauszug, wenn dieser nicht für die Eintragung ins Gewereregister unbedingt erforderlich ist sowie die Unterschriftsbeglaubigung durch Gerichte gemäß TP 11 Gerichtsgebührengesetz.

- **Gerichtsgebühren für Eintragungen in das Grundbuch**

Von den Eintragungsgebühren befreit ist die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft soweit Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden.

Diese Befreiungsbestimmung stellt somit eine parallele Befreiung zur Befreiung betreffend die Grunderwerbsteuer dar.

Gesellschaften im Sinne dieser Bestimmung (bzw. auch hinsichtlich obiger Befreiung betreffend Grunderwerbsteuer) sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften des Handelsrechts (z.B. OG, KG, atypische Stille Gesellschaft), vergleichbare ausländische Gesellschaften und europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV); nicht aber Gesellschaften bürgerlichen Rechts, da diese nicht grundbuchsfähig sind.

- **Gesellschaftsteuer**

Darunter fällt die Gesellschaftsteuer für den **Erwerb von Gesellschaftsrechten** unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co. KG) durch den ersten Erwerber. Von der Befreiung umfasst sind nur jene Einzahlungen die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft tatsächlich geleistet werden.

- **Lohnabgaben**

Nicht erhoben werden folgende im **Kalendermonat der Neugründung** sowie in den darauf **folgenden elf Kalendermonaten** anfallenden Lohnabgaben für beschäftigte Dienstnehmer:

- Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag (Kammerumlage 2) für Arbeitnehmer und an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen gem. § 22 Z. 2 EStG (z.B. wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer)
- Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers
- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung vom Entgelt der im § 4 (1) ASVG genannten Personen

Wann ist der Zeitpunkt der Neugründung?

Als Kalendermonat der Neugründung gilt jener, in dem der Betriebsinhaber **erstmals nach außen werbend in Erscheinung tritt**; wenn also die für den Betrieb typischen Leistungen am Markt angeboten werden. Durch die bloße Gewerbeanmeldung oder die Eintragung im Firmenbuch ist noch keine Betriebsneugründung bewirkt. Erfolgt eine Ruhendmeldung des Gewerbes sofort bei Gewerbeanmeldung so kommen die Befreiungen nach dem NeuFöG nur dann zu Tragen wenn die Neugründung des Betriebes, Wiederbetrieb und tatsächliche Gewerbeausübung, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen erfolgt.

Nicht maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der internen Vorbereitungsmaßnahmen sowie der Zeitpunkt für Werbemaßnahmen für die geplante Neugründung.

Wie kommt man in den Genuss der Begünstigung?

Um in den Genuss der oben angeführten Befreiungen zu kommen, muss der Betriebsinhaber bei der **jeweiligen Behörde** (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Finanzamt, Gericht, etc.) im Zeitpunkt der Inanspruchnahme ein korrekt ausgefülltes **amtliches Formular** (Formular NeuFö 1) im Original vorlegen. Bei der Selbstberechnung der Gesellschaftssteuer oder der Grunderwerbssteuer durch einen befugten Parteienvertreter muss der amtliche Vordruck diesem spätestens zum Zeitpunkt der (rechtzeitigen) Selbstberechnung bereits vorliegen bzw. - wenn von der Selbstberechnung kein Gebrauch gemacht wird - ist der Rechtsvorgang vom Parteienvertreter elektronisch beim Finanzamt anzuzeigen. Dabei gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen, wenn die Urkunden über diese Rechtsgeschäfte und das amtliche Formular in speziellen Urkundenarchiven gespeichert sind.

Dieses Formular ist bei den gesetzlichen Berufsvertretungen, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, bei den Finanzämtern und im Internet unter <http://www.bmf.gv.at/service/formulare> → Formulardatenbank → Neufoe1 erhältlich. Der Neugründer hat auf dem Formular NeuFö 1 zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Neugründung eines Betriebes erfüllt sind.

Hinweis:

Weiters muss die gesetzliche Berufsvertretung auf dem Formular bestätigen, dass eine Beratung über die Neugründung durchgeführt wurde. Betrifft die Neugründung ein freies Gewerbe, so hat die gesetzliche Berufsvertretung auch zu bestätigen, dass der Betriebsinhaber über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügt (Nachweis durch Zeugnisse, mindestens dreijährige kaufmännische Praxis, Aneignung der Kenntnisse mittels von der gesetzlichen Berufsvertretung beigestelltem Informationsmaterial).

Insoweit, als ein Betriebsinhaber auch als Abgabenschuldner für sich eine individuelle Abgabebefreiung nach dem NeuFöG in Anspruch nehmen will, sind mehrere Bestätigungen erforderlich.

Für die Befreiung von Dienstgeberbeiträgen zum FLAF und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag ist die ausgefüllte Erklärung zu den Lohnunterlagen zu nehmen und gegebenenfalls dem Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln. Hinsichtlich Wohnbauförderungsbeiträgen und Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung ist hingegen der amtliche Vordruck der zuständigen Gebietskrankenkasse vorzulegen.

In den **Wirtschaftskammern** werden die NeuFöG-Beratungen durch die örtlich zuständige Bezirksstelle, das Gründer-Service, teilweise aber auch durch die entsprechende Fachgruppe durchgeführt. Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugeordnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Nach Inanspruchnahme der Beratung ist von der zuständigen Berufsvertretung eine **elektronische Übermittlung** der Erklärungen an die zuständige Behörde, ausgenommen die Abgabenbehörden des Bundes dann zulässig, wenn zwischen Behörde und der Berufsvertretung ein ständiger Datenverkehr eingerichtet ist.

Nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung durch die zuständige Berufsvertretung wird zur Bestätigung ein Protokoll erstellt und durch den Betriebsinhaber unterfertigt.

Probleme bei der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit

Treten im Zuge der NeuFöG-Beratung Zweifel dahingehend auf, ob eine Person ohne freien Arbeitsmarktzugang tatsächlich einen Betrieb gründet (es ist nicht sicher, ob eine betriebliche Struktur geschaffen wird oder ob im Rahmen der Tätigkeit betriebliche Einkünfte erzielt werden) kann die beratende Stelle eine **Stellungnahme** des **Wohnsitzfinanzamtes** des Gründers einholen.

Der potentielle Neugründer erhält von der beratenden Stelle das Formular **NeuFö 5** ausgehändigt. Die Stellungnahme der Finanzverwaltung wird dem Neugründer zur Vorlage bei der gesetzlichen Berufsvertretung ausgefolgt.

Abschließend darf auf die Neugründungs-Förderungsrichtlinien NeuFör vom Bundesministeriums für Finanzen vom 19. 12. 2008, hingewiesen werden, worin ausführliche Informationen des Finanzministeriums bezüglich der Verwaltungspraxis zum Neugründungsförderungsgesetz wiedergegeben sind (abrufbar über <https://findok.bmf.gv.at/findok/> unter Richtlinien). Frühere Erlässe zum Neugründungsförderungsgesetz treten daher mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

- Neugründungs-Förderungsgesetz-NeuFöG, BGBl. I Nr. 106/1999 in der geltenden Fassung
- Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen zum NeuFöG, BGBl. II Nr. 278/1999, BGBl. II Nr. 483/2002, BGBl. II Nr. 216/2005 und BGBl. II Nr. 288/2008
- NeuFö-Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen vom 19.12.2008

Stand: März 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Neugründung)

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.